

ENTWURF

Besondere Vertragsbedingungen



CISPA
HELMHOLTZ-ZENTRUM FÜR
INFORMATIONSSICHERHEIT

CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Abteilung Beschaffungen und Vergabestelle

Vertragsunterlagen

zur Freiberuflichen Dienstleistung „Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus“

Präambel

Die folgenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vergabeverfahrens **„Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus.“**

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Besondere Vertragsbedingungen

Dienstleistungsvertrag für die Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung für das Facility-Management am CISPA-Campus und Werkvertrag zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility Management am CISPA-Campus

zwischen

der CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH, Stuhlsatzenhaus 5,
66123 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Backes
und Dr. Kevin Streit

im Folgenden „Auftraggeber – AG“ genannt

und

dem Adressaten des Zuschlagsschreibens

im Folgenden „Auftragnehmer – AN“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

1. Vertragsbestandteile

- (1) Die nachfolgend benannten Bestimmungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und gelten im Falle von sich widersprechenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge:
- (a) Die Leistungsbeschreibung inkl. Anhänge 1 bis 6
 - (b) das Preisblatt (Preisangaben, ggfs. über das VMS) des Bieters
 - (c) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des Auftragnehmers
 - (d) Besondere Vertragsbedingungen, falls einschlägig;
 - (e) diese im Folgenden definierten ergänzenden Vertragsbedingungen;
 - (f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003, in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Mit Angebotsabgabe erkennt der Auftragnehmer diese ergänzenden Vertragsbedingungen an und bestätigt, sein Angebot auf dieser Grundlage erstellt zu haben.
- (3) Etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN, sind nicht Vertragsbestandteil und haben keine Gültigkeit.

2. Vertragsgegenstand

- (4) **Auftragsgegenstand ist die Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung für das Facility-Management am CISPA-Campus sowie die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility Management am CISPA-Campus gemäß dem Angebot des Auftragnehmers und den dafür maßgeblichen Vergabeunterlagen.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere qualitätsgerecht zu leisten. Es wird dazu auf das entsprechende Leistungsverzeichnis dieser Unterlage verwiesen.
- (5) Während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages stellt der Preis des ursprünglich in der Ausschreibung unterbreiteten Angebots die Preisobergrenze dar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis gemäß der Marktentwicklung nach unten anzupassen.

3. Umfang der Leistung und Ausführung / Pflichten des Auftragnehmers

- (6) Die Leistung ist frei von Rechten Dritter und einschließlich aller Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte, die für die definierte oder, falls keine Definition erfolgte, für die üblicherweise zu erwartende Nutzung erforderlich sind, zu übertragen.
- (7) Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers
- das Ergebnis der Untersuchung beeinträchtigt wird,
 - der Zeitplan nicht eingehalten werden kann,
 - der vereinbarte Preis überschritten würde,

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.

- (8) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des Auftraggebers einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die angezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen ermöglicht werden soll. Trägt der Auftraggeber kein solches Verlangen an den Auftragnehmer heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen
- (10) Der Leistungsgegenstand hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu informieren.
- (11) Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und/oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.
- (12) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf die Bedingungen aus § 4 VOL/B verwiesen.
- (13) Es gelten, auch ohne besondere Erwähnung, alle gesetzlichen Vorschriften, berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Auflagen für die Erfüllung der Leistung.
- (14) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. durch gleichwertiges Personal kompensiert werden.
- (15) Die Verschwiegenheit datenschutzrelevante Informationen und Unterlagen ist (im Innenverhältnis des Auftragnehmers) arbeitsvertraglich festzuhalten und besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages weiter.

4. Keine Übertragung der Leistung auf Dritte

- (16) Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, hat der Auftragnehmer die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Eine solche Zustimmung wird nach Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht erteilt.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Er-
stellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

5. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des zum Einsatz kommenden Personals

- (17) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das gemäß des Angebotes des Auftragnehmers für den Auftrag eingesetzte Personal auch tatsächlich, unmittelbar und verantwortlich mit der Auftragsausführung betraut wird und zum Einsatz kommt. Diese Mitarbeiter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Evaluation der nötigen Organisation, Qualifikation und Erfahrung gemäß der Ausschreibungskriterien durch Ersatzpersonal ersetzt werden.
- (18) Der Personalwechsel darf in keinem Fall dazu führen, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

6. Rechnung

(19) Rechnungsanschrift:

Die Rechnung ist an folgende Anschrift zu adressieren:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Abteilung Finanzen
Stuhlsatzenhaus 5
66123 Saarbrücken

(20) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Ausführungsfristen (gesetzliche Fristen zur Leistungserbringung) einzuhalten.

(21) Rechnungsstellung / X-Rechnung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form als sog. X-Rechnung zu erteilen (siehe E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV)). Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der ERechV geregelt. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen kann die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) genutzt werden. Damit die Rechnungen dem CISPA korrekt zugeordnet werden können, ist die Angabe unserer Leitweg-Identifikationsnummer „992-80255-64“ zwingend erforderlich. Alternativ können Rechnungen im X-Rechnungs-Format an unser Postfach xrechnung@cispa.de gesandt werden. Rechnungen, für die eine Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV gilt, sind im PDF-Format an invoice@cispa.de zu senden. Bitte beachten

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

Sie in jedem Fall die auf unserer Website hinterlegten Anforderungen an die Rechnungsstellung (<https://cispa.de/rechnungsstellung-xrechnung>). Für Gutschriften gelten vorgenannte Ausführungen analog.

7. Vergütung

- (22) Es gelten die Regelungen der VOL/B. Ergänzend gilt:
- (23) Die Vergütung für die Erbringung der Leistung ist die im Angebot (Preisblatt) des Auftragnehmers angegebene Nettosumme, wobei maßgeblich das Angebot ist, welches im Zuschlags-schreiben benannt wird. Die seitens des Auftragnehmers in seinem Angebot angegebenen Preise gelten als Marktpreise im Sinne von § 4 VO-PR 30/53.
- (24) Diese Vergütung umfasst auch etwaige Zahlungen für unter diesem Vertrag einzuräumende Nutzungsrechte an dem Leistungsgegenstand.
- (25) Für alle Zahlungen gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (26) Die Vergütung wird binnen 30 Tagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Erhalt der prüfbaren und den Anforderungen des § 14 UStG entsprechenden Rechnung fällig.

8. Nachweis und Abrechnung von Leistungen nach Tagessätzen

- (27) Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Tagessätzen. Ein Tagessatz entspricht 8 Arbeitsstunden (netto, ohne Pausen).
- (28) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen fortlaufend in prüffähigen Tätigkeitsnachweisen (Timesheets) zu dokumentieren. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum der Leistungserbringung
 - eingesetztes Personal
 - Beschreibung der Tätigkeit
 - zeitlicher Umfang in Stunden
- (29) Die Tätigkeitsnachweise sind dem Auftraggeber regelmäßig, mindestens monatlich, vorzulegen und durch den zuständigen Projektverantwortlichen des Auftraggebers schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (30) Rechnungen sind nur auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten Tätigkeitsnachweise zulässig. Nicht bestätigte Leistungen sind nicht abrechnungsfähig.
- (31) Der Auftraggeber ist berechtigt, die angegebenen Leistungen jederzeit zu prüfen und ergänzende Nachweise (z. B. Arbeitsergebnisse, Projektdokumentationen) anzufordern.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

- (32) Der Auftragnehmer hat alle abrechnungsrelevanten Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und dem Auftraggeber sowie prüfberechtigten Dritten auf Verlangen vorzulegen.
- (33) Im Falle von Unstimmigkeiten trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

9. Zahlungsbedingungen

- (34) Es gelten die Zahlungsbedingungen der VOL/B. Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
- (35) Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Inbegriffen sind auch die Kosten für die freien Mitarbeiter des Auftragnehmers. Ergeben sich durch vom Auftraggeber veranlasste oder gebilligte Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen Mehr- oder Minderkosten für den Auftragnehmer, so werden die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
- (36) Die vereinbarten Entgelte sind Festpreise. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (37) Der Auftraggeber entscheidet, ob die Leistungen fristgerecht erfolgt und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (38) Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des Auftragnehmers, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
- (39) **Rechnungen** müssen zur Zahlbarkeit zwingend deutlich sichtbar die **den Bezug auf das Vergabeverfahren respektive die erbrachte Leistung** aufweisen und an o. g. **Rechnungsschrift und Format** gesendet werden.

10. Gewährleistung

- (40) Es wird auf die besonderen Vertragsbedingungen der VOL/B verwiesen. Ergänzend gilt:
- (41) Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt zwei Jahre für alle in der Leistungsbeschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis enthaltenen Artikel (sofern Lieferleistungen). Etwaige längere Herstellergarantien werden hierdurch nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass ein Schaden nicht durch normalen Gebrauch des Systems entstanden ist und damit nicht als Mangel geltend gemacht werden kann. Die Frist beginnt mit der Endabnahme. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgeblich.
- (42) Der Auftragnehmer hat den gesamten Umfang der Mängelansprüche (Support, Material, Arbeitszeit, Anfahrt etc.) abzusichern. Alle Mängelrügen sind nur durch den Auftragnehmer

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

durchzuführen bzw. zu koordinieren. Der Auftraggeber muss weder zusätzliche Hotlines, Firmen oder Subunternehmer kontaktieren noch irgendwelche Komponenten einschicken.

- (43) Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Dazu gehört auch die genaue Ermittlung der Fehlerquelle durch den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber einen Fehler nur in dessen Auswirkungen erkannt hat.
- (44) Alle Mängelrügen sind an Arbeitstagen (Montag bis Freitag ohne Feiertage innerhalb eines Tages nach Eingang beim Auftragnehmer per E-Mail mit Angabe des Termins (Datum und Uhrzeit) zu bestätigen.
- (45) Die Mängelrügen müssen mindestens per Telefon an den Auftragnehmer übermittelt werden können.
- (46) Transport- und andere Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Mängelrüge gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte Teile gelten erneut die in diesem Vertrag festgelegten Gewährleistungsfristen.
- (47) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 VOL/B.

11. Pflichtverletzung des Auftragnehmers

- (48) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.
- (49) Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer jedoch nur
 - (g) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - (h) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - (i) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat;
 - (j) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;

12. Nebenpflichten

- (50) Die Nichterfüllung von Leistungen, ein sich ankündigender Liefer- oder Leistungsverzug sowie Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (51) Der Auftraggeber hat zu Auskünften, die zu Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.
- (52) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen dauerhaften Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung.
- (53) Der Auftraggeber stellt auf Anforderung die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

- (54) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unter Darlegung der für die Verzögerung / Nichterbringung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der Auftragnehmer die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem Auftraggeber alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schaden zu ersetzen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

13. Abtretung, Aufrechnung

- (55) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftraggebers.
- (56) Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Forderungen des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

14. Haftung

- (57) Es gelten die Regelungen der VOL/B. Ergänzend gilt:
- (58) Der Auftragnehmer führt die Leistungen nach diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Auftragnehmer haftet unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden aller Art, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte bei der Erfüllung des Vertrags und bei Gelegenheit verursacht werden. Im Falle der Unterbeauftragung zählen die Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.
- (59) Die Haftungsbegrenzungen aus dem vorstehenden Absatz gelten nicht für eine Verletzung von Schutzrechten oder anderen Rechten Dritter, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Liefergegenstandes oder dessen Nutzung stehen. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die vollumfängliche und alleinige Haftung und hat den Auftraggeber von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn zur Ausführung der Leistung Zeichnungen oder andere Unterlagen seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden und der Auftragnehmer mögliche oder tatsächliche Schutzrechtsverletzungen oder andere Rechtsverletzungen erkennt und diese dem Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (60) Der Auftragnehmer ist zum Ersatz von Kosten verpflichtet, die sich aus der Notwendigkeit einer vom Auftragnehmer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber oder einer unberechtigten Vertragsbeendigung oder Nichterfüllung durch den Auftragnehmer ergeben. Der Auftraggeber haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftraggebers auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

15. Vertragserfüllung

- (61) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungsfähig, fach- und fristgerecht auszuführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung nicht oder vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der Nachforderung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Entgelte herabzusetzen. Die Entscheidung, ob die auszuführende Leistung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft der Beauftragte des Auftraggebers (Verwaltungsleiter oder eine von ihm/ beauftragte Person). Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen. Er verpflichtet sich nur eigenes und zuverlässiges Personal einzusetzen (Unterauftragnehmer bleiben davon unberührt).
- (62) Die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten ist vom Auftragnehmer zu jeder Zeit sicherzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Ausführungsfristen und die mit den einzelnen Leistungserbringungen verbundenen, einzuhaltenden sonstigen Fristen.
- (63) Soweit durch nachträgliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers
- Die Leistung nicht wie vereinbart erbracht werden kann,
 - Die Ausführungs- und/ oder sonstige Fristen nicht eingehalten werden können,
 - Der vereinbarte Preis überschritten würde etc.,
- so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Anregungen und Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.
- (64) Sollte sich vor Beginn oder während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten.
- (65) Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B und § 5 Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VOL/B sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, wenn „höhere Gewalt“ oder andere unabwendbare Umstände der Grund für die Behinderung des Auftragnehmers sind. Unter „höherer Gewalt“ wird ein von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis verstanden, das selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des Unternehmers nicht abgewendet werden kann und nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer in Rechnung zu stellen und mit in Kauf zu nehmen ist.
- (66) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten i. S. d. § 275 BGB. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Lieferverzögerungen, die COVID-19-bedingt sind, subsumieren sich unter die Definition der höheren Gewalt.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

16. Geheimhaltung, Datenschutz

- (67) Es sind die maßgeblichen Bestimmungen des BDSG und des SGB einzuhalten und dem AG die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Sozialgeheimnis gem. § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I) durch Unterschrift gemäß Beigefügter Anlage zu bestätigen.
- (68) Der Auftragnehmer hat über alle Angelegenheiten, die ihrer Art nach der Verschwiegenheit bedürfen, die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer haftet für jeden dem Auftraggeber durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (69) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (70) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der CISPA gGmbH aushändigen.
- (71) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die er im Rahmen der Vertragsausführung mündlich, schriftlich, in digitaler oder in irgendeiner anderen Darstellungsform erhält, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Computersoftware, Know-How, wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und/oder persönliche Daten, Proben, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Projekte (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) nach den Vorgaben aus diesem Vertrag streng geheim zu halten.
- (72) Eine Weitergabe an Dritte, seien es natürliche oder juristische Personen, einschließlich verbundener Unternehmen, ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an diejenigen Angestellten und / oder Berater des Auftragnehmers, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um vertraglich geschuldete Leistung erbringen zu können, und nur, soweit diese Personen ihrerseits vom Auftraggeber zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung muss unabhängig vom Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Beratervertrages bestehen und muss in ihrem Ausmaß vergleichbar mit den Anforderungen aus diesem Vertrag sein.
- (73) Der Auftragnehmer wird die Vertraulichen Informationen nicht in irgendeiner Weise, selbst oder durch Dritte, nachahmen oder wirtschaftlich verwerten sowie keine gewerblichen Schutzrechte, wie Patente oder Gebrauchsmuster, darauf anmelden. Insbesondere werden dem Auftragnehmer durch die Überlassung der Vertraulichen Informationen keinerlei Herstellungs-, Vertriebs-, Lizenz- oder sonstige Rechte eingeräumt.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

- (74) Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung sind Vertrauliche Informationen, von denen der Auftragnehmer beweisen kann, dass sie
- (k) zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt waren, oder nach Offenbarung ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt wurden;
 - (l) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits kannte;
 - (m) der Auftragnehmer rechtmäßiger Weise von Dritten erlangt hat, von denen er ausgehen durfte, dass diese Dritte ohne Verletzung eigener Geheimhaltungspflichten die vertrauliche Information weitergeben durften.
- Soweit es aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen notwendig ist, darf der Auftragnehmer Vertrauliche Informationen preisgeben, vorausgesetzt, er hat den Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit hierüber schriftlich informiert, damit dieser geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichen Informationen ergreifen kann.
- Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten gelten nach Endabnahme der Leistung für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.
- (75) Der Auftragnehmer hat über alle ihm im Rahmen der Auftragsausführung übermittelten Daten, und solche die ihm in Ausführung des Auftrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN haftet für jeden dem Auftraggeber durch die Mitteilung von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer hat die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (76) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

17. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

- (77) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter vollständig frei.
- (78) Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehenden Ergebnisse, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, schutzrechtsfähigen Ergebnisse (insgesamt im Folgenden „Arbeitsergebnisse“ genannt), gehen unmittelbar und zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Erforderliche Abtretungserklärungen werden hiermit vorweggenommen und gelten als erteilt.
- (79) An Arbeitsergebnissen, an denen eine Eigentumsübertragung aufgrund ihrer Art nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere die Vervielfältigung, Verwertung, Bearbeitung sowie jegliche andere Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber oder Dritte und das uneingeschränkte Recht, diese veränderten Arbeitsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu nutzen.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

- (80) Für sämtliche Kenntnisse und Know-How, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und anderer Rechte, die vor Beginn dieses Vertrages oder unabhängig von der Leistungserbringung unter diesem Vertrag entstehen oder entstanden sind („Hintergrundwissen“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit nicht-ausschließliche, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Die Bestimmung aus 15 lit.b Satz 2 gilt entsprechend.
- (81) Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass einer vertraglich geschuldeten Eigentumsübertragung und/oder Rechteeinräumung keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen.
- (82) Jegliche Eigentumsübertragung und Rechteeinräumung sind mit der in diesem Vertrag festgelegten Gesamtvergütung abgegolten.

18. Vertragsänderungen gemäß § 132 GWB / § 47 UVgO

Dem Auftraggeber wird die explizite Option zugestanden, den hier gegenständlichen Auftrag i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB möglicherweise mengenmäßig oder inhaltlich (Art und Qualität etc.) in dem nach § 132 Abs. 2 S. 2 GWB festgelegten Umfang während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Art und Qualität inhaltlicher Änderungen wird sich an der hier ausgeschriebenen Leistungsart orientieren.

19. Presseveröffentlichungen, Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Jegliche Art von Veröffentlichungen mit Bezug auf den Auftraggeber und/oder den Vertragsgegenstand bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

20. Vertragsbeginn, -dauer und (außerordentliche) Kündigung

Die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages für das Consulting (Definition und Weiterentwicklung gem. Leistungsbeschreibung) sowie des Werkvertrages für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses ist gem. den Angaben in der Leistungsbeschreibung vorzunehmen. Der Vertrag endet mit vollständiger, vertragsgemäßer Leistungserbringung.

- (83) Der Auftraggeber kann – abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – das Vertragsverhältnis insbesondere in folgenden Fällen außerordentlich kündigen:
- (n) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers, die Beantragung der Eröffnung oder die Ablehnung des Antrages mangels Masse;
 - (o) der Wegfall oder die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes des die Leistung empfangenden Institutes des Auftraggebers;

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

- (p) ein schwerwiegender Vertragsverstoß des Auftragnehmers, der nicht innerhalb angemessener Zeit geheilt werden kann;
 - (q) wenn der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist;
 - (r) wenn der Auftragnehmer wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
 - (s) der Nachweis eines Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erfolgt nicht unverzüglich binnen einer vom Auftraggeber gesetzten Frist;
 - (t) wenn der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen mangelhaft durchgeführt hat oder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages in grober Weise zuwiderhandelt;
 - (u) Es werden schwere Verfehlungen des Auftragnehmers bzw. dessen Geschäftsführers festgestellt (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen politisch motivierter Straftaten, Bußgeldbescheide wegen gewerberechtlicher Verstöße); Dem Auftraggeber ist in diesem Falle ein Abwarten der Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung nicht zuzumuten.
 - (v) Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin ein, der / die nach Kenntnis des Auftragnehmers wegen politisch motivierter Straftaten vorbestraft ist.
 - (w) Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsvergabe falsche Angaben hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen gemacht
 - (x) Der Auftragnehmer setzt einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Unterauftragnehmer ein.
 - (y) **Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß leistet.** Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist insoweit ausgeschlossen.
- (84) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (85) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- (86) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Beendigung des Vertrages entstandenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe der Vertragssumme. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die der Auftragnehmer als im Rahmen dieser Vertragserfüllung entstanden nachweisen kann und die üblicherweise vom Auftraggeber erwartet werden konnten.
- (87) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Veröffentlichungen, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grunde gültig.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

21. Abwehrklausel zu bieter eigenen AGBs:

- (88) Etwaige Vorverträge, im Rahmen der Vergabeunterlagen nicht geforderte, nicht aufgeführte und / oder geforderte Unterlagen, Protokolle oder Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil. Die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben insoweit keine Gültigkeit.

22. Antikorruptionsklausel

- (89) Mitarbeitern des Auftraggebers ist es aus dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Gründen untersagt, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile, d. h. unentgeltliche Zuwendungen, auf die kein gesetzlich begründeter Anspruch besteht, anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeitern des Auftraggebers keine derartigen Geschenke oder sonstigen Vorteile anzubieten bzw. an diese zu erbringen.
- (90) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Netto- Gesamtauftragssumme, jedoch mindestens 1.000 €, maximal 100.000 € an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Antikorruptionsklausel den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen. Bei schweren Verstößen steht ihm auch das Recht der fristlosen Kündigung zu.
- (91) Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass schwere Verfehlungen dazu führen können, dass der Auftragnehmer von der Teilnahme am Wettbewerb bei der Vergabe künftiger Leistungen ausgeschlossen werden kann (§ 31 Absatz 2 UVgO).

23. Mitteilungen

Erklärungen und vertraglich geforderte Mitteilungen sind zu richten an:

CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
Abteilung Beschaffungen / Vergabestelle
Stuhlsatzenhaus 5
66123 Saarbrücken

24. Vertragsschluss

- (92) Der Vertrag (mit all seinen Bestandteilen gemäß Nr. 1 dieses Vertrages) gilt mit Zuschlag als geschlossen.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

25. Unterschriften / Signatur

- (93) Durch die Bereitstellung sämtlicher Vergabeunterlagen über das Bietertool ist die Abgabe einer sogenannten Containersignatur gewährleistet. D. h., das Angebot muss vor der Übermittlung einmalig entsprechend signiert werden (Signatur in Textform, fortgeschrittene Signatur oder qualifizierte Signatur). Die händische Unterschrift unter den einzelnen Dokumenten entfällt damit. Sie gilt mit der Abgabe der elektronischen Signatur für alle Dokumente als abgegeben. Ohne die Angabe der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, gilt das Angebot als nicht unterschrieben und muss zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

26. Schriftform

- (94) Zwischen den Parteien dieses Vertrags besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag abschließend ist und weitere Abreden nicht getroffen wurden.
- (95) Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung der Schriftform selbst.

27. Salvatorische Klausel

- (96) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

28. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (97) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken, Deutschland. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten sind in deutscher Sprache zu führen.

Entwurf

Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 VgV
Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Definition und Weiterentwicklung sowie Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Facility-Management am CISPA-Campus
– Vergabeunterlagen (Stand: 21.09.2026) –

Die elektronische (Container-)Signatur ersetzt bei Abgabe Ihres Angebotes die händische Unterschrift

Dieser Vertrag kommt insoweit durch Zuschlagserteilung zustande.

Der Vertrag muss damit nicht gesondert unterzeichnet werden.